

Regierungsratsbeschluss

vom 19. Mai 2026

Nr. 2026/924

Genehmigung der Teilrevision der Statuten des Zweckverbands Forstbetrieb Schwarzbubenland

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 16. März 2026 reichte der Zweckverband Forstbetrieb Schwarzbubenland seine teilrevidierten Statuten, welche an den Gemeindeversammlungen aller Verbandsgemeinden beschlossen worden waren, zur Genehmigung ein.

2. Erwägungen

Die Zweckverbände unterstehen wie die Gemeinden der Staatsaufsicht (vgl. § 215 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 [GG; BGS 131.1]) und die einzelnen Bestimmungen über die Staatsaufsicht sind sinngemäss auf den Zweckverband anwendbar (vgl. § 185 Abs. 2 GG). Nach § 209 Absatz 1 GG sind die von der Gesetzgebung vorgeschriebenen rechtsetzenden Gemeinde-reglemente nur gültig, wenn sie genehmigt worden sind. Die Statuten eines Zweckverbands und allfällige Änderungen sind vom Regierungsrat zu genehmigen, damit sie rechtsgültig sind (vgl. § 166 Abs. 3 GG).

Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Bestimmungen. Geprüft wird ausschliesslich der Text der Statuten. Erläuterungen zum Text oder Motive der Regelung werden nicht überprüft. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.

Gemäss § 210 Absatz 1 GG werden rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind von Amtes wegen zu beheben, falls der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Organs dadurch nicht verändert wird (§ 210 Abs. 2 GG).

Die vorliegenden Änderungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass und sind zu genehmigen.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 166 ff., 199 ff., 209 Absatz 1 und 2, 210, 215 GG und § 19 Absatz 1 des Gebüh-rentarifs vom 8. März 2016 (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Die Teilrevision der Statuten des Zweckverbands Forstbetrieb Schwarzbubenland mit Inkrafttreten per 1. Januar 2026 wird genehmigt.

2

3.2 Die Genehmigungsgebühr beträgt 470 Franken und ist innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen (Versand durch Departement des Innern, REWE).



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Zweckverband Forstbetrieb Schwarzbubenland, Forstwerkhof Welschhans, 4206 Seewen

Genehmigungsgebühr:	Fr.	470.--	(4219999/71987)
	Fr.	<u>470.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungsstellung durch Departement des Innern, REWE

Beilage

Statuten

Verteiler

Amt für Gemeinden (2; mit Original der genehmigten Statuten)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (mit Original der genehmigten Statuten)

Departement des Innern, REWE DdI (ohne Beilage), **mit dem Auftrag: Rechnungsstellung
470 Franken, Zweckverband Forstbetrieb Schwarzbubenland, Forstwerkhof
Welschhans, 4206 Seewen (Kto. 4210000/81097)**

Zweckverband Forstbetrieb Schwarzbubenland, Forstwerkhof Welschhans, 4206 Seewen (mit
Original der genehmigten Statuten)